

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 11 des Anhangs II des Beschlusses 2010/788/GASP und in Nr. 11 des Anhangs Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 belassen wird;
- die Rechtswidrigkeit von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2010/788/GASP in der Fassung des Beschlusses 2016/2231/GASP und von Art. 2b Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 festzustellen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-163/18, Amisi Kumba/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 12. März 2018 — VJ/EAD

(Rechtssache T-180/18)

(2018/C 161/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Berechnungsbogen, der ihm vom EAD mit E-Mail vom 22. Juni 2017 übermittelt wurde, und, soweit erforderlich, die Gehaltsabrechnung, mit der ihm die Zahlung der Erziehungszulage für seine Kinder zuerkannt wurde/werden wird, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden beiden Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, weil die angefochtene Entscheidung, der Vermerk vom 15. April 2016, auf den sie gestützt sei, und die Leitlinien des EAD gegen das Statut der Beamten und seinen Anhang X verstießen.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird die Rechtswidrigkeit der angefochtenen individuellen Entscheidung gerügt. Dieser Klagegrund gliedert sich in fünf Teile:
 - Mit dem ersten Teil wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit und ein Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung sowie der erworbenen Rechte des Klägers gerügt.

- Mit dem zweiten Teil wird ein Verstoß gegen vom EAD gegebene Zusagen, Missstände in der Verwaltungstätigkeit sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der berechtigten Erwartungen des Klägers gerügt.
- Mit dem dritten Teil wird ein Verstoß gegen das Recht auf eine Familie und das Recht auf Erziehung gerügt.
- Mit dem vierten Teil wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung gerügt.
- Mit dem fünften Teil werden das Fehlen einer Interessenabwägung und die fehlende Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahme gerügt.

Klage, eingereicht am 9. März 2018 — Multifit Tiernahrungs/EUIPO (TAKE CARE)

(Rechtssache T-181/18)

(2018/C 161/87)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Multifit Tiernahrungs GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „TAKE CARE“ — Anmeldung Nr. 16 254 898

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Januar 2018 in der Sache R 845/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 14. März 2018 — Lucchini/Kommission

(Rechtssache T-185/18)

(2018/C 161/88)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Lucchini SpA (Livorno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Belotti)

Beklagte: Europäische Kommission